

An das  
**Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung**  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

per E-Mail: [legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)

Unser Zeichen:  
Zl. 8.486/2022/Dr. Qu/WaV

Ihr Zeichen:  
2022-0.272.665

Datum:  
Wien, 17. Mai 2022

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

So sehr die Erweiterung des universitären Spektrums zu begrüßen ist, muss sich die GÖD in Hinblick auf die **unzureichende finanzielle Ausstattung der Universitäten** auf Grundlage des Universitätsgesetzes jedoch vehement dagegen aussprechen, dass dies zu Lasten der diesen Universitäten zustehenden Reserven gemäß § 12 Abs 10 UG erfolgt, wie es den Anschein hat. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen würde ein Ausräumen dieser Reserven zu unvorhersehbaren finanziellen Engpässen führen, die letztlich die weit über 60.000 Beschäftigten an den Universitäten treffen würden. Die Österreichische Universitätenkonferenz hat jüngst darauf hingewiesen, dass das Dreijahresbudget der Leistungsvereinbarungen für die Periode 2022-2024 durch die Kostensteigerung nicht ohne Zuschüsse des Bundes eingehalten werden kann.

Die ausdrückliche Herausnahme der neuen Universität aus dem Geltungsbereich des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten ist nicht notwendig, da dessen Anwendung ohnehin von der Zugehörigkeit des Betriebes (der neuen Universität) zu der kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeberseite abhängt und daher bereits die Nichteinbeziehung der neuen Universität in das UG zu diesem Ergebnis führt. Da die neue Universität aber eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit ist

(vgl. § 1 Abs 2 des Entwurfes), fällt sie unter § 7 ArbVG und ist **selbst für ihre Arbeitsverhältnisse kollektivvertragsfähig**.

Der Entwurf lässt offen, ob sämtliche Dienstverhältnisse zur neuen Universität bestehen oder ob die zur Verwaltung beschäftigten Personen DienstnehmerInnen der GmbH gemäß § 9 des Entwurfes sind. **Die Auslagerung von Universitätspersonal in eine GmbH**, womit diese Arbeitsverhältnisse einer Regelung durch Kollektivvertrag mangels KV-Zugehörigkeit der GmbH dauerhaft entzogen würden, ist **strikt abzulehnen. Die GÖD fordert, dass das gesamte Personal der neuen Universität in einem Arbeitsverhältnis zu dieser steht.**

Hochachtungsvoll



Vors.-Stv. Mag. Dr. Eckehard Quin  
(Bereichsleiter Dienstrecht)